

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

I. Allgemeines

Mit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 479/2020, wurden zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung ganztägige Ausgangsbeschränkungen erlassen. Aufgrund der unverändert aufrechten Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems durch die Verbreitung von COVID-19 (siehe dazu die fachliche Begründung zur Verordnung) ist eine Verlängerung der Ausgangsbeschränkung unerlässlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Da die Bestimmungen über die im Rahmen der Ausgangsbeschränkung zulässigen Kontakte in der Öffentlichkeit und medial Fragen aufgeworfen haben, werden in § 1 diesbezüglich Klarstellungen vorgenommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis der in der Z 3 lit. a genannten Personen nicht konstant bleiben muss. Erlaubt ist daher der Kontakt zu all jenen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Z 3 lit. a erfüllen. In der Z 3 lit. a sublit. bb wird nunmehr auch im Wortlaut klargestellt, dass unter die engsten Angehörigen im Sinne dieser Verordnung die Eltern, Kinder und Geschwister fallen (siehe dazu die rechtliche Begründung zur Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020).

Ausdrücklich klargestellt wird in § 1 Abs. 3 COVID-19-NotMV nunmehr auch, dass Kontakte im Sinne der Z 3 lit. a und 5 nur stattfinden dürfen, wenn daran auf der einen Seite nur Personen aus höchstens einem fremden Haushalt gleichzeitig und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist. Diese Grundregel gilt einheitlich für alle Kontakte im Sinne der Z 3 lit. a und Z 5. Dies trägt zum einen dem Ziel der Reduktion der Mobilität im öffentlichen Raum, zum anderen der größtmöglichen Reduktion der Ansteckungswahrscheinlichkeiten Rechnung. Diese sinken mit jedem reduzierten Besucher.

Dieses Verständnis lag auch der Stammfassung der Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020 zugrunde. Die Einschränkung auf Kontakte nur zu einem fremden Haushalt durch nur eine Person ergab sich auch bisher aus einer teleologisch-systematischen Interpretation: So ermöglicht die Z 3 die Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich – auch in Zusammenschau mit der Beschränkung auf engste Angehörige und wichtige Bezugspersonen – eine enge Auslegung dahingehend, dass es sich nur um die Aufrechterhaltung der als Grundbedürfnis zu wertenden engsten Kontakte handeln kann. Der zulässige Ausgangsgrund dient zudem der Befriedigung der notwendigen Grundbedürfnisse des Normadressaten. Der Verordnungsgeber hatte dabei keine kollektive Deckung von Grundbedürfnissen im Sinne gesellschaftlicher Zusammenkünfte vor Augen. Der Wille des Verordnungsgebers kam auch in der rechtlichen Begründung zur Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020 zum Ausdruck, wonach die Z 3 keine Familienfeste oder vergleichbare gesellschaftliche Zusammenkünfte erlaubt. Zweck der Norm ist die schlichte Aufrechterhaltung von Kontakt als Grundbedürfnis, nicht aber die Befriedigung eines Bedürfnisses nach familiärer (oder sonstiger) Gesellschaft.

Was die Abgrenzung zu den unzulässigen Familienfeiern oder sonstigen gesellschaftlichen Zusammenkünften betrifft, so erlaubt § 1 Abs. 3 COVID-19-NotMV eine klare Abgrenzung nicht nur für geplante Treffen, sondern auch für ein zufälliges Aufeinandertreffen (so zB, wenn zwei in getrennten Haushalten lebende Geschwister zufällig und ungeplant zum selben Termin die Eltern besuchen). So

haben alle Beteiligten den eigenen privaten Wohnbereich zwar zulässig, da im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 1 Abs. 3 Z 2 alleine und in Erwartung der Beteiligung höchstens eines fremden Haushalts verlassen, sobald aber die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 COVID-19-NotMV nicht mehr erfüllt sind, liegt kein zulässiges Verweilen außerhalb des eigenen Haushalts mehr vor.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass das Wort „Bezugsperson“ in § 1 Z 3 lit. a sublit. cc COVID-19-NotMV eng zu interpretieren ist. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, zumal es sich bei einer Bezugsperson um eine Person handelt, „an der jemand aufgrund der persönlichen Beziehung sein Denken und Verhalten orientiert“ (www.duden.de/rechtschreibung/Bezugsperson). Dies ist zumeist etwa nur bei sehr engen Freundschaften oder sonstigen Vorbildern, mit denen eine tiefe Verbundenheit besteht (zB bei den Großeltern) der Fall. Auf wen diese Voraussetzungen zutreffen, ist freilich eine Einzelfallbeurteilung.

In der Z 3 lit. a sublit. cc wird klargestellt, dass es sich um einen mehrmals wöchentlichen physischen Kontakt handeln muss. Dies ergab sich in der Stammfassung der Verordnung bereits daraus, dass der „Kontakt“ im Sinne der lit. a zwangsweise eine physischer sein muss, zumal es sich um zulässige Tatbestände handelt, den privaten Wohnbereich zu verlassen. Dem Verordnungsgeber darf aber nicht unterstellt werden, dass er ein und demselben Wort in derselben Bestimmung zwei verschiedene Inhalte beimisst. Zudem sprechen auch sachliche Gründe für dieses Ergebnis: So ist es Ziel der Verordnung, soziale Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Dem Bedürfnis, bereits bestehende physische Kontakte aufrecht zu erhalten, kommt im Zuge der Abwägung mit dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK aber mehr Gewicht zu als dem Interesse, nach bisher hauptsächlichem Distanzkontakt nunmehr physischen Kontakt (wieder-)aufzunehmen. Für den Fall, dass die Kontaktaufnahme zum Zweck der Unterstützung aufgrund einer Akutsituation körperlicher oder psychischer Überlastung erfolgen soll, greift ohnehin der Tatbestand der Z 2 unter den dort genannten Voraussetzungen.

Was das Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer Abbildung aller Einzelfälle im Wortlaut einer Norm und den damit verbundenen Vorwurf von Unschärfen der Z 3 lit. a betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung mannigfaltige Lebenssachverhalte abdecken muss. Absolute Aussagen oder Höchstzahlen würden dieser Vielfalt der Lebenssachverhalte nicht gerecht. Kasuistische Aufzählungen bergen demgegenüber die Gefahr der Unvollständigkeit und damit der Unsachlichkeit. Die Regelung muss damit zwangsweise generell gehalten sein. Die Vorgaben des § 1 Z 3 lit. a COVID-19-NotMV grenzen die generelle Regelung aber ausreichend ein und entsprechen den Anforderungen des Art. 18 B-VG und des Art. 7 EMRK, zumal der Wortlaut in Verbindung mit den sonstigen juristischen Auslegungsmethoden (insbesondere mit der teleologischen Auslegung) zu eindeutigen Ergebnissen führt.

Im Hinblick auf die geplanten Massentestungen wird in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. c die Vornahme eines Tests auf COVID-19 als notwendiges Grundbedürfnis und damit ausdrücklich als zulässiger Ausgangsgrund verankert. Die gesonderte Anführung ist erforderlich, da die freiwillige Testteilnahme bei symptomfreien Personen nicht ohne weiteres unter den Ausnahmetatbestand der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen subsumiert werden kann.

Hinsichtlich der Z 4 kam es zu Unsicherheiten, ob dieser Ausgangsgrund für alle in § 9 Abs. 2 genannten Personengruppen in Anspruch genommen werden kann. Hierzu wird auf die Rechtliche Begründung der Verordnung BGBI. II Nr. 479/2020 verwiesen, wonach die Z 4 weit auszulegen ist. Dieser Ausgangsgrund erfasst daher auch alle in § 9 Abs. 2 genannten Personengruppen. Andernfalls liefe auch die umfassendere Definition von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in § 9 Abs. 2 ins Leere.

Aufgrund der weiten Auslegung der „beruflichen Zwecke“ im Sinne der Z 4, die auch ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst (s dazu wieder die Rechtliche Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020), fällt darunter etwa auch der Nikolausbesuch. Es liegt daher unabhängig von der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit ein zulässiger Ausgangsgrund vor.

Hinsichtlich der Z 5 wurde medial die Frage aufgeworfen, ob dieser Ausgangsgrund eine psychische und physische Erholung personenmäßig unbeschränkt erlaube. Dazu wurde bereits zur Stammfassung der Verordnung die Auffassung vertreten, dass die Z 5 nur eine physische oder psychische Erholung mit Kontaktpersonen im Sinn der Z 3 lit. a zulässt. Dieses in systematischer, teleologischer und historischer Auslegung gewonnene Ergebnis wird nunmehr auch ausdrücklich im Wortlaut klargestellt: Ein gemeinsamer Aufenthalt im Freien zur physischen und psychischen Erholung ist daher nur mit Personen gemäß § 1 Z 3 lit. a zulässig. Dies kam auch bereits in der rechtlichen Begründung zur Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020 dadurch zum Ausdruck, dass gesellschaftliche Zusammenkünfte nicht als zur psychischen Erholung erforderlich angesehen werden. Das auch bisher in einer systematischen Interpretation zu gewinnende harmonische Zusammenspiel mit der Z 3 wird aber nunmehr auch durch den Wortlaut abgerundet.

Was das Verhältnis zwischen den Z 3 lit. a und Z 5 und vor allem dessen Auswirkungen auf die Vollziehung betrifft (der Kontakt gemäß Z 3 lit. a kann auch im Freien stattfinden), so erlaubt die Z 5 von Vornherein nur die Erholung im Freien als Selbstzweck; sie ist jedoch keine eigenständige Grundlage für das Pflegen von Kontakten mit Haushaltsfremden. Für die Kontaktpflege mit Haushaltsfremden ist ausschließlich Z 3 lit. a einschlägig. Für die Abgrenzung der beiden Ziffern kommt es darauf an, ob ein gemeinsamer Aufenthalt im Freien dem primären Zweck der körperlichen und psychischen Erholung (dies fällt unter die Z 5) oder aber dem gesellschaftlichen Beisammensein dient (Letzteres fällt unter die Z 3). Beides ist für den nach Z 3 lit. a umgrenzten Personenkreis zulässig.

Was die Frage von Zweckumwidmungen betrifft (so zB, wenn der eigene private Haushalt zum zunächst zulässigen Zweck der Sportausübung verlassen wird, dieser Zweck aber dann aufgrund eines zufälligen Zusammentreffens mit Freunden zugunsten eines primären gesellschaftlichen Zwecks verworfen wird), ist auf § 1 Abs. 1 Satz COVID-19-NotMV zu verweisen, wonach der zulässige Zweck nicht nur für das Verlassen des privaten Wohnbereichs vorliegen muss, sondern auch für den Aufenthalt außerhalb davon: Die Zwecke der Z 1 bis 9 müssen somit während der Gesamtdauer des Aufenthalts außerhalb des privaten Wohnbereichs vorliegen.

Die Beibehaltung des verpflichtenden Mindestabstands an öffentlichen Orten auch zwischen haushaltsfremden Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a (§ 15 Abs. 4 sieht diesbezüglich keine Ausnahme vor) dient vor allem der leichteren Vollziehbarkeit der Norm. Hinzu tritt im Vergleich zum privaten Wohnraum die „Vorbildwirkung“ gegenüber anderen im öffentlichen Raum aufhältigen Personen.

Im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern wird auf die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 2 Z 2 verwiesen, wonach die Beschränkungen gemäß § 1 (wie bisher, s dazu § 15) nicht für die Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder gilt. Die Beschränkung auf Besuche durch nur eine Person gilt daher nicht, sofern die Mitnahme der minderjährigen Kinder zu Kontakten gemäß Z 3 lit. a und Z 5 der Wahrnehmung der Aufsicht über diese dient. Auch gelten die Kontaktbeschränkungen nicht, sofern sie der Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder durch den zu Besuchenden dienen: So dürfen sich etwa mehrere Enkelkinder zu ihren Großeltern begeben, um von diesen (ohne Beisein der Erziehungsberechtigten) beaufsichtigt zu werden (dies auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 auch dann, wenn kein mehrmals wöchentlicher physischer Kontakt bestanden hat).

Zum weit gefassten Wortlaut (Wahrnehmung von behördlichen oder gerichtlichen Wegen) gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 wurde in der rechtlichen Begründung zur Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020 festgehalten, dass die Bestimmung weit auszulegen ist und insbesondere etwa auch die Teilnahme an

Gemeinderatssitzungen zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 117 Abs. 4 B-VG erfasst. Dass die Z 6 in diesem Sinne auch die Teilnahme an öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen umfasst, ergibt sich damit schon aus einer historischen, aber auch aus einer verfassungskonformen Interpretation mit Art. 6 EMRK. Im Sinne der größtmöglichen Klarheit wird dies nunmehr ausdrücklich auch im Wortlaut klargestellt. Aus epidemiologischen Erwägungen ist die Teilnahme an und die Abhaltung von solchen Sitzungen jedoch tunlichst auf das notwendige Maß (Sitzungen, von denen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf) zu reduzieren.

Zu § 4:

Klarstellung eines Redaktionsversehens.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Ausnahme vom grundsätzlichen Betretungsverbot für zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte („B2B-Bereich“) wird auch auf körpernahe Dienstleistungen erweitert. Dies soll etwa die Tätigkeit von Visagisten und Friseuren gegenüber Fernsehmoderatoren, Künstlern und Schauspielern erlauben. Es handelt sich dabei um zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte, da der Geschäftsabschluss in der Regel auch zwischen den beteiligten Unternehmen erfolgt (zB Agenturen mit Friseur; Fernsehunternehmen mit Visagisten). Die Ausnahme ist sachlich gerechtfertigt, zumal professionelle Dienstleister im Bereich zweiseitiger unternehmensbezogener Geschäfte in der Regel einen fixen, gleichbleibenden Kundenstock haben. Mit der Erlaubnis solcher Tätigkeiten geht daher keine unvertretbare Erhöhung sozialer Kontakte einher. Ähnlich wie im B2B-Handelsbereich ist zudem bei einer allfälligen Infektion mit COVID-19 ein effizientes Contact Tracing sichergestellt.

Zu § 5 Abs. 4:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg (405-16&59/1/2-2020) wird nunmehr im Wortlaut des § 5 Abs. 4 Z 9 ausdrücklich geregelt, dass es sich bei Waffen, sofern diese nicht beruflich aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebar erforderlich sind, nicht um Sicherheits- und Notfallprodukte im Sinne der Z 9 handelt. Beruflich erforderlich sind Waffen etwa für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und für Jäger. Darüber hinaus werden Waffen nicht als für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung bzw. für Verrichtungen des täglichen Lebens notwendig angesehen. Ein grundsätzliches Betretungsverbot für Waffengeschäfte entspricht daher der Grundwertung des Verordnungsgebers.

Beispiele für Sicherheits- und Notfallprodukte im Sinne der Z 9 sind Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Streusalz, Brennstoffe und Leuchtmittel.

Zu § 5 Abs. 5:

Bei nicht-körpernahen (und daher nicht vom Betretungsverbot erfassten) Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken, die in Gruppen angeboten werden, bedarf es aufgrund der Nähe zu den Veranstaltungen Beschränkungen der Teilnehmerzahlen. § 5 Abs. 5 Z 8 ist nicht auf beruflich erforderliche Aus- und Fortbildungen beschränkt, sondern erfasst etwa auch Kurse zur persönlichen Fortbildung oder Hundekurse. Darunter fallen somit etwa Hundeschultrainings, Nachhilfekurse, Sprachschulkurse, Fahrschulkurse und Töpferkurse. Im Lichte des Telos der Verordnung, soziale

Zusammenkünfte größtmöglich zu reduzieren, sind auch diese Dienstleistungen drastisch einzuschränken. Solche Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen daher nur gegenüber einer Person oder Personen aus dem gemeinsamen Haushalt angeboten werden (zB Einzeltraining in der Hundeschule, Einzel-Nachhilfe, Einzel-Sprachstunde, Einzel-Fahrschul-Vortrag).

§ 5 Abs. 5 Z 8 stützt sich auf § 3 Abs. 1 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF I Nr. 104/2020; es handelt sich um eine Auflage für das Betreten von Betriebsstätten. § 12 bleibt von dieser Beschränkung unberührt.

In § 5 Abs. 5 erfolgen darüber hinaus keine sonstigen Änderungen. Insbesondere bedarf es keiner Anpassung der Beschränkung des Warenangebots gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 COVID-19-NotMV, zumal der Inhalt hinreichend klar und zweifelsohne gesetzlich gedeckt ist: Hinter dieser Regelung steht die (sowohl in der Systematik, als auch im Sachverhalt zur Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020 hinreichend zum Ausdruck kommende) Wertung, Betretungen nur zum Zweck der Aufrechterhaltung der Grundversorgung bzw. der Verrichtungen des täglichen Lebens zu erlauben. Die Beschränkung auf Grundgüter des täglichen Lebens dient dem Ziel, soziale Kontakte und die Mobilität im öffentlichen Raum größtmöglich einzuschränken. Es würde aber dieser Wertung widersprechen, ein Betretungsverbot etwa für den Elektro- und Spielwarenhandel zu verankern, einen Zustrom zu Mischbetrieben, die solche Waren verkaufen, aber ungehindert zu ermöglichen. Dies würde in epidemiologischer Hinsicht eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung der Mischbetriebe bedeuten. Diese gleichheitsrechtliche Wertung in epidemiologischer Hinsicht ist zweifelsohne von § 3 COVID-19-MG gedeckt.

Auch die Frage, was zum typischen Warenangebot von Betriebsstätten im Sinne des Abs. 4 gehört, lässt sich eindeutig beantworten: Weder das COVID-19-MG noch die Verordnung BGBl. II Nr. 479 (noch die Vorgängerordnungen) stellen auf ein gewerberechtliches Verständnis ab. Den seuchenrechtlichen Vorschriften liegt vielmehr ein autonomes Begriffsverständnis zugrunde. So kann es in epidemiologischer Hinsicht keinen Unterschied machen, ob eine Betriebsstätte in den Anwendungsbereich der GewO fällt oder nicht. Ein derart unsachlicher Anknüpfungspunkt darf weder dem Gesetzgeber noch dem Verordnungsgeber unterstellt werden. Dass es nicht auf gewerberechtliche Berechtigungen ankommen kann, kommt auch ganz deutlich in der Verordnung selbst zum Ausdruck: So fallen etwa Apotheken (§ 5 Abs. 4 Z 1), Gesundheits- und Pflegedienstleistungen (Z 5) sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen (Z 7) zweifelsohne nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung; sie sind aber dennoch von den Regelungen der Verordnung erfasst.

Demgemäß ist auch das „typische Warenangebot“ von Betriebsstätten im Sinne des Abs. 4 nicht anhand der gewerberechtlichen Verkaufsberechtigung zu ermitteln, zumal es sich dabei um ein völlig sachfremdes, seuchenrechtlich nicht relevantes Anknüpfungsmerkmal handelt. Entsprechend der Systematik und Teleologie der Verordnung kommt es vielmehr zB darauf an, welche Produkte für den Lebensmittelhandel im Sinne der Z 2 typisch sind. Dies sind zweifelsfrei Lebensmittel. Rein seuchenrechtlich betrachtet dürfen Betriebsstätten im Sinne des Abs. 4 (dies freilich unbeschadet sonstiger rechtlicher Beschränkungen) zusätzlich alle anderen Produkte anbieten, die unter einer der sonstigen Ziffern zu subsumieren sind (also etwa Sanitärtitel als typisches Warenangebot von Drogerien, Glühbirnen als typisches Notfallprodukt, Tierfutter aufgrund der Nennung in der Z 8).

Zu § 6 Abs. 5:

Hinter dem Betretungsverbot für Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen steht der Zweck der Vermeidung derart naher, üblicherweise länger

andauernder körperlicher Kontakte. Bei diesen wird angesichts der derzeitigen epidemiologischen Situation auch das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht als ausreichendes gelinderes Mittel zu einem Betretungsverbot erachtet.

Diese Erwägungen gelten aber auch für die Erbringung dieser Dienstleistungen außerhalb der Betriebsstätte des Dienstleistungsunternehmens. So besteht epidemiologisch kein Unterschied, wo diese Dienstleistungen erbracht werden. Auch dass sich außerhalb der Betriebsstätte weniger Kunden gleichzeitig aufhalten, ändert nichts an der in der gegenwärtigen Situation bestehenden epidemiologischen Gefahrenbereitschaft der Tätigkeit, insbesondere wenn der Dienstleister vermehrt (wenn auch nur jeweils einzelne) soziale Kontakte aufrecht erhält.

Es ist daher zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unbedingt erforderlich, ein entsprechendes Betretungsverbot auch für sonstige Arbeitsorte zu verankern. Dies soll aus den oben genannten sachlichen und teleologischen Erwägungen insbesondere auch Hausbesuche zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen erfassen.

Die Regelung stützt sich auf § 3 Z 2 COVID-19-MG (Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. I Nr. 450/1994 idF I 100/2018). Bei Orten außerhalb der Betriebsstätte, an denen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden, handelt es sich um auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG.

§ 6 Abs. 5 COVID-19-NotMV ist nicht auf Arbeitnehmer beschränkt, sondern erfasst auch alle Selbständigen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen. Auch dies ist gesetzlich gedeckt, zumal § 3 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG isoliert auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 ASchG verweist. Es wird aber weder auf den Geltungsbereich des § 1 ASchG mitverwiesen, noch wird auf das ASchG gesamt Bezug genommen. Auch § 2 Abs. 3 ASchG nimmt im Wortlaut nicht auf Arbeitnehmer Bezug. Diese Sichtweise ist auch von einer teleologischen Auslegung gedeckt, zumal es für die Belange des Seuchenrechts keinen Unterschied machen kann, welcher Art die rechtliche Ausgestaltung einer Berufstätigkeit ist. Gegenstand des COVID-19-MG und epidemiologisch relevant sind einzig die Örtlichkeiten, an denen Dienstleistungen erbracht werden. Jedes andere Verständnis würde dem Gesetzgeber eine Anknüpfung an ein unsachliches Tatbestandsmerkmal unterstellen. Sowohl aus einer Wortlautinterpretation, als auch in systematischer, teleologischer und verfassungskonformer Interpretation ergibt sich somit zweifelsfrei, dass der Begriff des Arbeitsortes im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG weit zu verstehen ist und nicht von der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Dienstverhältnisses abhängen kann.

Zu § 9 Abs. 5:

Die Aufnahme der Flughäfen in die vom Betretungsverbot zur Sportausübung umfassten Sportstätten dient der Gleichstellung mit den Flugfeldern, zumal aus epidemiologischer Hinsicht keine Unterschiede bestehen.

Zu § 11:

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Bewohnervertretungen gemäß § 2 HeimAufG, die sich auch auf Krankenanstalten (mit Ausnahme der psychiatrischen Abteilungen) beziehen, wird die Ausnahme vom Betretungsverbot in § 11 Abs. 2 Z 7 COVID-19-NotMV entsprechend erweitert.

Mit dem Bezug auf die „Gesundheitsdienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter“ in § 11 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Auflagen des Abs. 3 auch für den Dienstleistungserbringer selbst (also zB

Ärzte, Logopäden etc) gelten. Mit dem Verweis auch auf § 5 Abs. 6 wird den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere für zulässige körpernahe Dienstleistungen Rechnung getragen.

Hinsichtlich § 11 Abs. 4 werden Änderungen im Hinblick auf den medial geäußerten Wunsch der Gesundheitsberufe, in Abs. 4 nicht nur auf eine 48-stündige Symptomfreiheit und einen bestimmten CT-Wert, sondern auch auf den Quarantänebescheid abzustellen, nicht für erforderlich gehalten: Die gesetzlichen Bestimmungen für die Absonderung in § 7 EpiG werden durch diese Regelung nicht berührt und in keiner Weise eingeschränkt. Das Erfordernis der Absonderung ergibt sich schon unmittelbar aus dem Gesetz und muss daher nicht wiederholt werden. Dass sich § 11 Abs. 4 COVID-19-NotMV auf Fälle einer bereits beendeten Quarantäne bezieht, ergibt sich auch aus der Diktion der Norm, wonach jedenfalls 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen muss (es kann sich daher nicht um Fälle handeln, in denen Symptome erst beginnen). Dass nicht auf das Vorliegen eines Quarantänebescheides abgestellt wird, berücksichtigt insbesondere Erfahrungsberichte, wonach angesichts der derzeitigen behördlichen Auslastung Quarantänebescheide oft verspätet oder fallweise gar nicht ausgestellt werden. Nähme man den Quarantänebescheid als zwingende Voraussetzung in die Bestimmung auf, dürfte das betroffene Gesundheitspersonal auch bei längst überwundenem Krankheitsverlauf und trotz fehlender Ansteckungsgefahr mehr eingelassen werden. Dies liefe aber dem Zweck der Norm zuwider, ein Betreten nach durchgemachter Krankheit unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.

Zu § 15 Abs. 2:

In Abs. 2 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Nach § 15 Abs. 2 gelten die Beschränkungen der Verordnung nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum sowie zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder. Im Zuge der Einführung der Ausgangsbeschränkung wurde eine Anpassung des Wortlauts im Hinblick auf die Ausgangsbeschränkung verabsäumt, die nunmehr vorgenommen wird.

Die Ausnahme des Abs. 3 Z 4 trägt ausdrücklich den Bedürfnissen gehörloser und schwer hörbehinderter Personen in der Kommunikation mit anderen Rechnung.

